

Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung an der konstituierenden Sitzung des Personalrats

Die Schwerbehindertenvertretung besitzt kein Recht auf Teilnahme an der konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Personalrats.

(Leitsatz der Schriftleitung)

ArbG Mainz, Beschluss v. 12.2.2015 – 3 BV 73/13 – (n. rkr.)

Zum Sachverhalt

Die Beteiligten des vorliegenden Verfahrens streiten um die Berechtigung der Schwerbehindertenvertretung an konstituierenden Sitzungen des neugewählten Personalrats teilzunehmen.

Der Antragsteller ist Vorsitzender des Gesamtpersonalrats und der Gesamtschwerbehindertenvertretung. Bei dem Beteiligten zu 2 handelt es sich um den bei der Hauptdienststelle der Beteiligten zu 3 in A-Stadt gebildeten Personalrats. Die Arbeitgeberin ist die E. in A-Stadt, Beteiligte zu 3. Weitere Beteiligte ist die Gesamt-Schwerbehindertenvertretung als Beteiligte zu 4.

Nach der Neuwahl des Personalrats bei der Hauptdienststelle in A-Stadt, des Beteiligten zu 2, fand am 16.05.2013 die konstituierende Sitzung des neugewählten Personalrats statt. Der Antragsteller war zur konstituierenden Sitzung erschienen, wurde vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes aufgefordert, die Sitzung zu verlassen und nahm in der Folge nicht an der konstituierenden Sitzung teil. Wegen der Niederschrift des Sitzungsprotokolls der konstituierenden Sitzung wird auf die Anlage 1 zur Antragschrift (Bl. 4, 5 d. A.) Bezug genommen. Durch Beschluss vom 03.07.2014 hat das Arbeitsgericht Mainz auf die Rüge des Beteiligten zu 2 festgestellt, dass der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen gegeben ist. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde des Beteiligten zu 2 ist durch Beschluss des LAG Rheinland-Pfalz () zurückgewiesen worden.

Im Anhörungstermin vor der Kammer am 12.02.2015 haben die weiteren Beteiligten mitgeteilt, es habe inzwischen die Neuwahl stattgefunden. Der Antragsteller sei sowohl erneut zum Schwerbehindertenvertreter als auch zum Gesamtschwerbehindertenvertreter gewählt worden. Der Antragsteller hat in diesem Anhörungstermin seinen bis dahin rein vergangenheitsbezogenen Feststellungsantrag, den er auf seine Eigenschaft als Gesamt-Schwerbehindertenvertreter gestützt hatte, um einen Feststellungsantrag ergänzt, dass er das Recht zur Teilnahme an konstituierenden Sitzungen des Personalrats habe und seine Rechte auf seine Eigenschaft als Schwerbehindertenvertreter gestützt.

Er trägt die Auffassung vor, soweit § 35 Abs. 1 Landespersonalvertretungsrechtsgesetz Rheinland-Pfalz und § 95 Abs. 4 SGB IX ein Teilnahmerecht der Schwerbehindertenvertretung an allen Sitzungen des Personalrats vorsähen, werde vom Gesetzgeber eine Unterscheidung zwischen Sitzungen und konstituierenden Sitzungen nicht vorgenommen. Dies ergebe die Wortlautauslegung.

Er beantragt: Es wird festgestellt, dass der Ausschluss des Antragstellers bei der konstituierenden Sitzung des neugewählten Personalrats - des Beteiligten zu 2 - rechtswidrig war und der Beteiligte zu 1 in seiner Eigenschaft als Schwerbehindertenvertreter das Recht hat, an den konstituierenden Sitzungen des Personalrats des Beteiligten zu 3 teilzunehmen.

Der Beteiligte zu 2 beantragt, den Antrag abzuweisen.

Die weiteren Beteiligten haben keinen Antrag gestellt.

Der Beteiligte zu 2 trägt vor, das Recht der Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung an - so der Wortlaut – „allen Sitzungen“ des Personalrats nach §§ 35 Abs. 1 Satz 1 LPersVG, 95 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz SGB IX beziehe sich unter Berücksichtigung des systematischen Zusammenhangs zwischen § 29 Abs. 1 LPersVG (konstituierende Sitzung) und § 29 Abs. 2 LPersVG (weitere Sitzungen) nur auf letztere, nicht aber auf die konstituierende Sitzung des Personalrats. Die-se Auslegung entspreche Sinn und Zweck des Teilnahmerechts der Schwerbehindertenvertretung und sei im Übrigen sachgerecht. Der interne Vorgang der Selbstorganisation des Personalrats, der darin bestehe, dass in der konstituierenden Sitzung der oder die Vorsitzende des Personalrats gewählt und damit erst die Handlungsfähigkeit des

Personalrats hergestellt werde, solle frei von Einflüssen außenstehender Dritter sein. Das LPersVG sehe vor, dass die Bildung eines handlungsfähigen Personalrats den gewählten Mitgliedern vorbehalten sein solle und gerade nicht der beratenden Beteiligung eines Dritten unterliegen solle. Die mit der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung an den Sitzungen des Personalrats einhergehenden Rechte, zu allen Fragen das Wort zu ergreifen und Anträge zur Tagesordnung zu stellen, sollten nach § 29 LPersVG ausgeschlossen sein, da diese gerade nicht mit dem Sinn der Konstituierung in der konstituierenden Sitzung in Einklang stünden. Der Schwerbehindertenvertretung solle durch ihr Teilnahmerecht an den Personalratssitzungen vielmehr Einflussmöglichkeiten auf die Sacharbeit des Personalrats verschafft werden, nicht aber bereits auf seine Konstituierung. Dies entspreche Sinn und Zweck des Beratungsrechtes, welches auf eine Interessenwahrnehmung für schwerbehinderte Menschen ausgerichtet und nicht auf die Einflussnahme bei der innerorganisatorischen Konstituierung gerichtet sei.

Wegen des weiteren Sachvortrags der Beteiligten wird auf die vorgetragenen Schriftsätze Bezug genommen.

Aus den Gründen

II. Der im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren statthafte Antrag nach §§ 2 a, 80 Abs. 1 ArbGG ist mit seinem zuletzt zur Entscheidung gestellten Inhalt zumindest teilweise zulässig. Er ist aber unbegründet und unterliegt deshalb der Abweisung insgesamt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1.

1.1 Der Antrag ist zulässig, soweit er das grundsätzliche Recht zur Teilnahme des Beteiligten zu 1 als Schwerbehindertenvertreter an konstituierenden Sitzungen des Personalrats teilzunehmen betrifft und damit zukunftsbezogen ist. Dieser Antrag genügt den Erfordernissen des § 256 Abs. 1 ZPO. Der Antrag ist darauf gerichtet, das Bestehen eines Rechtsverhältnisses festzustellen. Der Streit um die Reichweite eines gesetzlichen Beteiligungsrechts betrifft den Inhalt eines Rechtsverhältnisses zwischen den Beteiligten. Dieser ist einer gesonderten Feststellung zugänglich (BAG 15.10.2014 - 7 ABR 71/12 - juris, Rz. 16).

Es besteht auch das erforderliche Feststellungsinteresse. Aufgrund des in der Vergangenheit liegenden, eingetretenen Konflikts, der auf den unterschiedlichen Rechtsauffassungen der damals handelnden Personen beruhte, handelt es sich um eine Konfliktsituation, die zwar nicht im Sinne der zitierten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts jederzeit, wohl aber auch zukünftig in regelmäßigen Abständen bei der jeweiligen konstituierenden Sitzung des jeweils neu gewählten Personalrats sich wiederholen kann (a. a. O., Rz. 18).

Die Kammer sieht das Feststellungsinteresse auch als fortbestehend an, unabhängig davon, dass der am 16.05.2013 als Vorsitzender des Wahlvorstands Handelnde sein Amt durch die Konstituierung des neugewählten Personalrats verloren hat und der Wahlvorstand aufgrund des Amtsverlustes auch nicht mehr am Verfahren beteiligt werden konnte. Auch wenn nicht feststeht, wer einem künftig zu bestellenden Wahlvorstand angehören und diesen bei der Einberufung der konstituierenden Sitzung eines neugewählten Personalrats vertreten wird, ist von allen anwesenden Beteiligten im Kammertermin vom 12.02.2015 ihr besonderes Interesse an der rechtlichen Klärung der zugrunde liegenden Streitfrage bekundet worden. Danach ist das Feststellungsinteresse zu bejahen, da zumindest zwischen dem Beteiligten zu 1 und dem Beteiligten zu 2, dem Personalrat, die Frage des Teilnahmerechts des Beteiligten zu 1 als Schwerbehindertenvertreter streitig ist und der Antrag geeignet ist, die Streitfrage zwischen den Beteiligten zu klären. Es kann auch erwartet werden, dass eine gerichtliche Entscheidung von den künftig handelnden Personen in der Dienststelle der Beteiligten zu 3, Schwerbehindertenvertreter und jeweiliger Wahlvorstand, Beachtung finden wird.

1.2 Soweit der Antragsteller demgegenüber auch auf den gerichtlichen Hinweis zu Bedenken gegen die Zulässigkeit rein vergangenheitsbezogener Feststellungsanträge an dem ersten Teil seines Feststellungsantrages festgehalten hat, so ist dieser Antrag unzulässig.

Insoweit gilt, dass Gerichte nicht für Entscheidungen in Anspruch genommen werden können, die nach ihrem Ausspruch für die Beteiligten ohne rechtliche Auswirkungen sind. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entfällt daher bei betriebsverfassungsrechtlichen Kompetenzstreitigkeiten

das Rechtsschutzinteresse, wenn ein konkreter Vorgang, der zum Verfahren geführt hat, in der Vergangenheit liegt, zur Zeit der gerichtlichen Entscheidung bereits abgeschlossen ist und die begehrte Entscheidung keinen der Beteiligten in einem betriebsverfassungsrechtlichen Recht oder Rechtsverhältnis mehr betreffen kann. Ein derartiger Antrag läuft darauf hinaus, die Richtigkeit der Rechtsauffassung gerichtlich bestätigen zu lassen. Hierzu sind die Gerichte für Arbeitssachen auch im Beschlussverfahren nicht befugt (BAG 29.07.1982 - 6 ABR 51/79 - BAGE 39, 259 ff.). Allein der zukunftsbezogene zweite Teil des Feststellungsantrages ist geeignet, einer Wiederholungsgefahr zu begegnen. Für einen darüber hinausgehenden vergangenheitsbezogenen Feststellungsantrag fehlt das Rechtsschutzinteresse und der Antrag unterliegt der Abweisung als unzulässig.

1.3 Der Entscheidung in der Sache steht nach der Überzeugung der Kammer die Beteiligung der Gesamt-Schwerbehindertenvertretung, die nunmehr überflüssig geworden ist durch die Angabe des Antragstellers aus dem Anhörungstermin vom 12.02.2015, seinen Anspruch nunmehr auf seine Eigenschaft als Schwerbehindertenvertreter stützen zu wollen, ebenso wenig entgegen wie die fehlende Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung, § 83 BetrVG. Hinsichtlich der Beteiligung der Gesamt-Schwerbehindertenvertretung ist diese nunmehr überflüssig geworden. Die fehlende Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung erforderte nach der Auffassung der Kammer keine Vertagung. Der Antragsteller hat deutlich gemacht, dass er seine Rechte als Vertreter der Schwerbehinderten geltend mache. Unter diesen Umständen wäre die Korrektur der Beteiligten mit notwendiger Vertagung eine dem arbeitsgerichtlichen Beschleunigungsgrundsatz, § 9 ArbGG, widersprechende Förmelerei.

2. Der Antrag hat, soweit er zulässig ist, in der Sache keinen Erfolg.

Der Antragsteller hat als Schwerbehindertenvertreter keinen Anspruch auf Teilnahme an der konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Personalrates gemäß §§ 95 Abs. 4 SGB IX, 35, 29 Abs. 1 LPersVG Rheinland-Pfalz.

§ 95 Abs. 4 SGB IX lautet:

Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an allen Sitzungen des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrates und deren Ausschüssen sowie des Arbeitsschutzausschusses beratend teilzunehmen; sie kann beantragen Angelegenheiten, die einzelne oder die schwerbehinderte Menschen als Gruppe gesondert betreffen, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. (.)

§ 35 LPersVG Rheinland-Pfalz lautet:

(1) Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht an allen Sitzungen des Personalrats und dessen Ausschüssen beratend teilzunehmen. Sie kann beantragen, Angelegenheiten, die einzelne schwerbehinderte Menschen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe besonders betreffen, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(2) (...)

(3) Die Schwerbehindertenvertretung ist zur Besprechung des Personalrats mit der Dienststellenleitung gemäß § 67 Abs. 1 beratend hinzuziehen.

§ 29 LPersVG Rheinland-Pfalz lautet:

(1) Spätestens sechs Werktage nach dem Wahltag findet die konstituierende Sitzung des Personalrats statt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Sitzung einzuberufen und zu leiten, bis der Personalrat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden gewählt hat.

(2) Die weiteren Sitzungen beraumat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Personalrats an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat die Mitglieder des Personalrats rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Dies gilt auch für die Ladungen der Gewerkschaften, von Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung sowie des Vertrauensmanns der Zivildienstleistenden und der Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung, soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung haben (...)

Bei der Auslegung von Gesetzen ist vom Wortlaut auszugehen. Über den reinen Wortlaut hinaus ist der wirkliche Wille des Gesetzgebers zu berücksichtigen, soweit dieser in den Vorschriften seinen Niederschlag gefunden hat. Dabei sind insbesondere der Gesamtzusammenhang sowie der Sinn und Zweck

der Regelung zu beachten. Bleiben hiernach noch Zweifel, so können ohne Bindungen an eine bestimmte Reihenfolge weitere Kriterien wie die Entstehungsgeschichte oder eine tatsächliche Übung ergänzend herangezogen werden. Zudem ist die Praktikabilität denkbarer Auslegungsergebnisse zu berücksichtigen. Im Zweifel gebührt derjenigen Auslegung der Vorzug, welche zu einer vernünftigen, sachgerechten und praktisch brauchbaren Regelung führt.

Hinsichtlich der Frage, ob der Schwerbehindertenvertretung ein Teilnahmerecht auch bezogen auf die konstituierende Sitzung des Personalrates zusteht, beziehen sich die Vertreter beider Ansichten zunächst auf den Wortlaut. Soweit ein Teilnahmerecht auch an dieser Sitzung befürwortet wird, wird dies auf die Formulierung „an allen Sitzungen“ in § 95 SGB IX und § 36 LPersVG Rheinland-Pfalz und die undifferenzierte Verwendung des Begriffs der Sitzung, auch soweit § 29 Abs. 1 LPersVG Rheinland-Pfalz die besondere Regelung für die konstituierende Sitzung des Personalrats enthält. Die Vertreter der Gegenauffassung stützen sich auf den Wortlaut insofern, als die Absätze 1 und 2 des § 29 LPersVG wegen der konstituierenden Sitzung und der weiteren Sitzungen des Personalrats nicht nur hinsichtlich Einberufung und Leitung unterscheiden, sondern auch Teilnahmerechte weiterer Personen ausdrücklich lediglich in der Regelung für die weiteren Sitzungen des Personalrats beinhalten. Die Vertreter dieser Auffassung können sich auch auf den Wortlaut beziehen insofern, als in § 95 Abs. 4 SGB IX der 2. Teil des ersten, nur durch ein Semikolon unterbrochenen Satzes das Antragsrecht der Schwerbehindertenvertretung betrifft. Diese kann Angelegenheiten, schwerbehinderte Menschen betreffend, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen zu lassen. Das spricht für ein Verständnis des Begriffs der Sitzung als eine Sitzung, die Sachthemen überhaupt beinhalten kann. Dies ist für die konstituierende Sitzung nicht der Fall.

Die konstituierende Sitzung erfolgt im Personalvertretungsrecht ebenso wie im Betriebsverfassungsrecht ausschließlich zur inneren Organisation des Gremiums als solchen. Bereits aus diesem Grund handelt es sich bei der konstituierenden Sitzung sowohl des Personalrats als auch des Betriebsrats nach dem Betriebsverfassungsgesetz um etwas substantiell anderes als eine weitere, sei es ordentliche, sei es außerordentliche Sitzung des Gremiums. Dieser deutliche Unterschied in der Gesetzessystematik folgt auch aus der Überlegung, dass - wiederum übereinstimmend mit dem Betriebsverfassungsgesetz - der Personalrat ebenso wie der Betriebsrat durch die Konstituierung seine Handlungsfähigkeit erst erlangt. In beiden Regelungssystemen der Arbeitnehmervertretungen, in Betriebsverfassungsrecht wie auch im Personalvertretungsrecht (sowohl des Bundes als auch des Landes Rheinland-Pfalz) ist zudem vorgesehen, dass die Konstituierung auch schon zu einem Zeitpunkt stattfinden kann, zu welchem das Vorgängergremium sich noch im Amt befindet, da die vierjährige Amtszeit noch nicht abgelaufen ist (§ 20 LPersVG Rheinland-Pfalz). Diese Möglichkeit, die dem nahtlosen Übergang ohne Unterbrechung der Handlungsfähigkeit des jeweiligen Gremiums dient (DLW/Wildschütz I, Rz. 483), führt in der Konsequenz dazu, dass in diesem Fall auch nach Konstituierung der neu gewählte Personalrat - noch - nicht im Amt und damit zu Sachentscheidungen nicht befugt ist. Auch diese Überlegung zeigt, dass die konstituierende Sitzung ein substantiell anderes Institut ist als die weiteren, sachbezogenen Sitzungen des Personalrats wie auch des Betriebsrats.

Eine an Sinn und Zweck des Teilnahmerechts ausgerichtete Auslegung spricht gegen die Beteiligung der Behindertenvertretung bei der konstituierenden Sitzung (so auch Bayerischer VGH, Beschluss vom 31.07.1996, 17 P 96.1403, zitiert nach juris, Lautenbach/Ruppert, Personalvertretungsrecht Rheinland-Pfalz, § 29 Rz. 10). Der bayrische Verwaltungsgerichtshof hat in der zitierten Entscheidung dazu ausgeführt, nach bayrischen Personalvertretungsgesetz Artikel 40 Abs. 1 solle die Schwerbehindertenvertretung an den Sitzungen des Personalrats beratend teilnehmen. Sie könne beantragen, dass eine Angelegenheit, die besonders Schwerbehinderte betreffe, beraten und auf die Tagesordnung gesetzt werde. Ein Stimmrecht bestehe nur in den besonderen Fällen des PersVG BY Artikel 40 Abs. 2. Daraus lasse sich ableiten, dass die gesetzliche Regelung dazu diene, dem Schwerbehindertenvertreter Einflussmöglichkeiten auf die Sacharbeit einzuräumen, soweit die Interessen der Schwerbehinderten berührt seien, um in diesem Bereich die Belange der Schwerbehinderten effektiv zu vertreten. Demgegenüber sei die Wahl des Vorstandes des Personalrats ein innerorganisatorischer Vorgang, der überhaupt erst Voraussetzung dafür sei, dass das Personalratsgremium als solches in der Sache agieren könne. Dieser Akt der Selbstorganisation solle frei von Einflüssen außenstehender Dritter sein.

Die Gegenauffassung, die der Antragsteller vorliegenden Verfahrens in Übereinstimmung mit den von ihm vorgelegten Stellungnahmen der Ministerien für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur sowie des Innern und für Sport geltend macht, knüpft in erster Linie an den Gesetzeswortlaut an, so

auch für das Bundespersonalvertretungsgesetz ohne nähere Begründung die Kommentierung Altvater/Hammer/Ohnesorg/Preiseler (§ 34, Rz. 4) sowie das Verwaltungsgericht Ansbach in der Entscheidung vom 19.04.2005 (AN 7 P 04.00739 - zitiert nach juris). Soweit das VG Ansbach seine Entscheidung damit begründet, der Sinn der Beteiligung des Schwerbehindertenvertreters in der konstituierenden Sitzung sei eine Einflussnahmemöglichkeit auf die durchzuführenden Wahlen, ist dem nicht zuzustimmen. Die Auffassung des VG Ansbach, hierin sei im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts der Entscheidung des bayrischen VG nicht zu folgen, übersieht, dass die Regelung des § 95 Abs. 4 SGB IX - oben zitiert - sich wortgleich bereits in § 25 der Vorgängerregelung, Abs. 4 Satz 1 Schwerbehindertengesetz, findet und auch in der Vorvorgängerfassung, die bereits seit August 1986 galt, allerdings mit der Korrektur des mehrfach auftauchenden Begriffs Schwerbehinderte durch den Begriff schwerbehinderte Menschen, ansonsten wortgleich. Die Entscheidung des bayrischen Verwaltungsgerichtshofs ist deshalb zu der inhaltsgleichen beteiligungsrechtlichen Situation der Schwerbehindertenvertreter ergangen. Die Begründung knüpft nicht an Besonderheiten des bayrischen Personalvertretungsgesetzes an, sondern an die Regelung, die auch in dem oben zitierten § 35 LPersVG Rheinland-Pfalz normiert sind.

In der Literatur verneint die herrschende Meinung für das Betriebsverfassungsrecht die Teilnahmebefugnis von Schwerbehindertenvertretern der konstituierenden Sitzung eines Betriebsrates. (Fitting, § 29 BetrVG, Rz. 14, GK-Raab, § 29, Rz. 17, Richardi, § 29 BetrVG, Rz. 7, der allerdings eine Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung für unschädlich erachtet). Die Gegenauffassung vertritt insbesondere GKK-Wedde (§ 29 BetrVG, Rz. 10) unter Bezugnahme auf den Wortlaut.

Soweit ersichtlich, ist obergerichtliche oder höchstrichterliche Rechtsprechung zu der Frage der Teilnahmeberechtigung des Schwerbehindertenvertreters an der konstituierenden Sitzung des Betriebsrates nicht veröffentlicht bzw. vorhanden. Das Landesarbeitsgericht Hamburg geht in seiner Entscheidung vom 23.07.2007 (3 TaBV 13/06, zitiert nach juris) die zu der Frage der Anfechtbarkeit von Freistellungswahlen in der konstituierenden Sitzung ergangen ist, offenbar von einem Nichtbestehen von Teilnahmerechten der Schwerbehindertenvertretung aus. Das Gericht argumentiert gegen die Zulässigkeit einer Freistellungswahl in der konstituierenden Sitzung mit dem Argument, dass der neu gewählte Betriebsrat bei der Behandlung weiterer Themen als denen der Wahl des Betriebsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters gegebenenfalls auch die Schwerbehindertenvertretung, die Auszubildenden und Jugendvertretung und den Vertrauensmann der Zivildienstleistenden hinzuziehen hätte, und ist damit Vertreter der Auffassung, dass dies bei der konstituierenden Sitzung nicht gilt (Rz. 126).

Die Kammer schließt sich dieser Auffassung für das Personalvertretungsrecht (auch des Landes Rheinland-Pfalz) an, da Sinn und Zweck des Teilnahmerechts der Schwerbehindertenvertretung in gesetzlichen Wortlaut des das Teilnahmerecht regelnden Passus selbst zum Ausdruck kommen. Dieser kann weitestgehend umschrieben werden als Einflussnahmemöglichkeit auf Angelegenheiten, die einzelne schwerbehinderte Menschen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe betreffen können. Die Aufgabenbeschreibung ist in § 95 Abs. 1 SGB IX im Einzelnen festgelegt und besteht in einer Überwachungsfunktion, Beratungs- und Teilnahmefunktion bezogen auf schwerbehinderten Menschen dienende und präventive Maßnahmen, Anregungen und Beschwerden und der Verhandlungsführung mit dem Arbeitgeber. Dies rechtfertigt eine Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung an allen weiteren Sitzungen des Personalrats entsprechend § 29 Abs. 2 LPersVG, da dies die Sitzungen sind, in denen jegliche Sachthemen behandelt werden können und behandelt werden. Die Aufgabenstellung der Schwerbehindertenvertretung rechtfertigt aber keine Einflussnahme auf den rein innerorganisatorischen Akt der Konstituierung des Personalrats. Eine Einflussnahme in diesem Bereich mag der Schwerbehindertenvertretung interessant erscheinen, sie ist aber nicht durch die besondere Stellung und Aufgabenwahrnehmung als Schwerbehindertenvertretung gerechtfertigt. Vielmehr ist der Auffassung des bayrischen Verwaltungsgerichtshofs zuzustimmen, dass dieser Akt allein durch die zur Wahl berufenen Mitglieder des Gremiums und aufgrund der aus ihrer Sichtwahl entscheidenden Gesichtspunkte und frei von Einflüssen Außenstehender zu erfolgen hat. Aus den gesetzlichen Regelungen lässt sich folgern, dass die gesetzlichen Regelungen der effektiven Einflussnahme der der Schwerbehindertenvertretung auf die Sacharbeit in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen dienen.

Hingegen ist die Wahl des Vorstands des Personalrats ein Akt der Selbstorganisation ohne unmittelbare Auswirkungen auf die Beschäftigten und damit ein innerorganisatorischer Vorgang, der frei von Einflüssen außenstehender Dritter sein soll. Es ist deshalb anzunehmen, dass der Gesetzgeber bei der Formulierung „allen Sitzungen“ in den zitierten Regelungen zur Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung nicht an die atypische konstituierende Sitzung gedacht, sondern alle normalen Sitzungen mit

Sachthemen auf der Tagesordnung gemeint hat. Diese aus Wortlaut und Systematik ermittelte Auslegung entspricht Sinn und Zweck des Teilnahmerechts der Schwerbehindertenvertretung und ist sachgerecht. (Lautenbach/Ruppert, § 29 Rz. 10).